

Im Bereich des Schutzgebietes ist im einzelnen folgendes verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere wegzunehmen oder zu beschädigen,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) die forstliche Nutzung auszuüben, Waldstücke kahlzuschlagen oder zu roden,
- e) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- f) die Wege zu verlassen, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, zu lärmern, Feuer anzuzünden, Abfälle wegzuworfen oder das Gebiet auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- g) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- h) Bauwerke aller Art zu errichten, auch solche, die einer baupolizeilichen Genehmigung nicht bedürfen, z. B. auch Wochenendhäuser und Verkaufsbuden.

§ 4

Unberührt hiervon bleiben:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- b) die erforderlichen Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge sowie gegen lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) die zur Verhütung von Feuerschäden notwendigen Schutzmaßnahmen.

§ 5

In besonderen Fällen können auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von der höheren Naturschutzbehörde genehmigt werden.

§ 6

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes sowie den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt an Stelle der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Urwald Sababurg“ vom 21. 2. 1939 (Amtsblatt der Regierung Kassel Nr. 9 vom 4. 2. 1939) und tritt mit dem Tage ihrer Bekanntgabe im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 27. 6. 1966

Der Regierungspräsident
— als höhere Naturschutzbehörde —
III/7a Az.: 46 b
In Vertretung:
gez. Radermacher
StAnz. 31/1966 S. 1029

744

Aufhebung der Stiftung „Hospital am Zierenberg“ in Zierenberg.

Gemäß § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 hebe ich die Stiftung „Hospital zu Zierenberg“ in Zierenberg auf Antrag des Vorstandes der Stiftung mit Wirkung vom 1. Juli 1966 auf. Das Vermögen der Stiftung ist gemäß Beschluß des Vorstandes der Stiftung vom 17. Mai 1966 dem Hessischen Siechenhaus e. V. Hofgeismar in Hofgeismar zum Zwecke des Baues eines neuen Altenheimes in Zierenberg zu übertragen.

Kassel, 15. 6. 1966

Der Regierungspräsident
I/1 a Az.: 50 e 34/03 A
StAnz. 31/1966 S. 1030

